Reglement

über die

Benutzung des Krankenautomobils des Kantonsspitals Winterthur.

(Vom 6. August 1918.)

---

§ 1. Für Krankentransporte dringlicher Natur steht im Kantonsspital Winterthur ein Krankenautomobil zur Verfügung. Als dringlich gelten alle Krankheitsfälle, bei welchen eine möglichst rasche Einlieferung in das Spital oder eine rasche Überführung vom Spital in eine andere Anstalt von Wichtigkeit ist.

§ 2. Die Bestellung eines Automobiltransportes hat durch den behandelnden Arzt, der für die Dringlichkeit des Transportes verantwortlich ist, bei den leitenden Ärzten des Kantonsspitals Winterthur oder deren Stellvertretern (Telephon Nr. 518) zu geschehen. Diese entscheiden über die Aufnahme des Patienten und die Bewilligung zur Benützung des Automobils.

§ 3. Der das Automobil bestellende Arzt hat dafür zu sorgen, daß der Abtransport sofort nach Ankunft des Wagens erfolgen kann. Um unnütze Mehrfahrt zu vermeiden, ist genau anzugeben, wo der Patient abgeholt werden muß. (Für die Stadt und deren Ausgemeinden die Straße und Hausnummer, für das Land Ortschaft, Weiler, Hof etc.)

§ 4. Die Abholung von Patienten erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, sofern der Direktor des Kantonsspitals oder dessen Stellvertreter nicht anders verfügen.

§ 5. Die Kosten des Krankentransportes fallen zu Lasten des transportierten Kranken.

Für diese Kosten haften die gleichen Personen oder Behörden, welche für die Verpflegungskosten aufzukommen haben.

§ 6. Für die Benützung des Krankenautomobils werden folgende Taxen berechnet:

für Patienten in Winterthur und Veltheim eine Einheitstaxe von 7 Fr.,

für die übrigen Patienten eine Grundtaxe von 5 Fr., dazu für jeden durchfahrenen Kilometer 70 Rp.

Die Berechnung der Entfernung erfolgt nach dem offiziellen schweizerischen Distanzenzeiger; Bruchteile werden als ganze Kilometer behandelt.

Nötig werdende Desinfektion des Wagens wird extra berechnet.

§ 7. Diese Taxe gilt für den Transport des Patienten und die ihn begleitenden Personen. Das Spital selbst stellt kein Personal für die Begleitung von Patienten.

§ 8. Erfolgt die Verpflegung eines transportierten Kranken aus öffentlichen Mitteln, so wird nur die Hälfte der in § 6 festgesetzten Transportgebühr in Anrechnung gebracht.

§ 9. Für unbemittelte, aber nicht aus öffentlichen Mitteln verpflegte Kranke kann auf Gesuch hin eine Reduktion der nach § 6 ermittelten Transportkosten eintreten. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag der Verwaltung des Kantonsspitals durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 10. Die Fahrten sollen ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Dem Wagenführer ist verboten, Zwischenstationen zu machen, Wirtshäuser zu besuchen oder Drittpersonen als Passagiere mitfahren zu lassen.

Die Annahme von Trinkgeldern ist untersagt.

§ 11. Den Krankentransport betreffende Beschwerden sind in erster Linie an die Direktion des Kantonsspitals Winterthur, in zweiter Linie an die Direktion des Gesundheitswesens zu richten, welche darüber letztinstanzlich entscheidet.

§ 12. Vorstehendes Reglement tritt auf 1. September 1918 in Kraft.

Zürich, den 6. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.